



PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorsitzende

Postfachanschrift:

Postfach 20 03 61

56003 Koblenz

Hausanschrift:

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2147

Telefax 0261 120-2200

Az.: 5211#2025/0001-0380

PLG MW

Abteilung P

Parlament

P4 – Abgeordneten-, Fraktions- und Parteienrecht, G10-Kommission, Parlamentarische Kontrollkommission

per E-Mail: an_geschaeftsstelle@landtag.rlp.de

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/8261
VORLAGE

Koblenz, 28.11.2025

Anhörverfahren im Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zum Ersten Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes - Drucksache 18/13333

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst dafür bedanken, dass Sie den Planungsgemeinschaften als Hauptadressaten des Gesetzes die Möglichkeit einräumen, eine Stellungnahme zum Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) abgeben zu können. Nur bei sachgerechter Würdigung der Stellungnahmen und der Interessen der Regionen kann das Gesetz Akzeptanz entfachen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf führt zu einer eklatanten Überbelastung der Region Mittelrhein-Westerwald und konterkariert die Ergebnisse der Flächenpotenzialstudie des Landes.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bringt mit ihren Mitgliedern bestehend aus acht Landkreisen, der Stadt Koblenz, vier großen kreisangehörigen Städten, der IHK, der HWK, der LWK und dem LVU ein tiefgehendes und breites Verständnis zur räumlichen Entwicklung des nördlichen Rheinland-Pfalz mit ein. Die Region Mittelrhein-Westerwald umfasst so viel

1/9

Vorsitzender:

Landrat Dr. Peter Enders
Kreisverwaltung Altenkirchen

Leitender Planer:

Andreas Eul
SGD Nord

Bankverbindung:

Sparkasse Koblenz
IBAN: DE46 5705 0120 0000 2324 47

PlanungsgemeinschaftMittelrhein-Westerwald@sgdnord.rlp.de

www.mittelrhein-westerwald.de

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord.

Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Fläche wie die Regionen Westpfalz und Rheinhessen-Nahe zusammen und gibt genauso vielen Menschen eine Heimat. Damit ist die Bedeutung der Erreichung der Flächenbeitragswerte, unabhängig des 1. oder 2. Flächenbeitragswertes, vor allem in unserer Region im nördlichen Rheinland-Pfalz von besonderer Bedeutung für die Erreichung der Landesziele als Ganzes.

Die Bedeutung der Energiewende für die Planungsgemeinschaft

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unterstützt die Bemühungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und die Anstrengungen zur Erreichung der im „Wind-an-Land-Gesetz“ verankerten Ziele zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Dies zeigt sich in dem, bereits viele Jahre zurückreichenden, herausragenden Engagement der Kommunen in der Region zur Erzeugung Erneuerbarer Energien.

So wurde beispielsweise der Rhein-Hunsrück-Kreis im Jahr 2018 mit dem bundesweit erstmals verliehenen Jurypreis **„Energie-Kommune des Jahrzehnts“** ausgezeichnet. Diese Spitzenstellung hat der Landkreis bis heute inne, wie der Energieatlas der Energieagentur Rheinland-Pfalz eindrücklich belegt. Hiernach liegt der Landkreis im Jahr 2024 mit einer Stromerzeugung von 751.755 kW weit vor dem landesweit zweitplatzierten Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm (475.868 kW).

Die Landkreise in der Region, die nicht die günstigsten raumstrukturellen Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit sich bringen, setzen sich trotz dieser Hindernisse beispielsweise im Ausbau der Photovoltaik an die Spitze des Landes wie die Landkreise Cochem-Zell und Mayen-Koblenz im Jahr 2025.

Diese kommunale Leistung zur Erreichung der Energieziele spiegelt sich auch in den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP) und dessen aktuellem Fortschreibungsentwurf wider. Nach den Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die die Planungsgemeinschaft zunächst regionsweit einheitlich zugrunde legte, wurde ein technischer Entwurf mit einer potenziellen Fläche von 16.257 ha, was einem Regionsanteil von ca. 2,53 % entspricht, erarbeitet. Auch hier wäre allerdings der Rhein-Hunsrück-Kreis wieder der Schwerpunkt der zusätzlichen Windenergieflächen gewesen. Daher entschied die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald im Rhein-Hunsrück-Kreis nur bereits für die Windenergieerzeugung genutzte oder kommunal geplante Flächen mit in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen. Wir verweisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass im Rahmen der isolierten Positivplanung die Verbandsgemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis die bestehenden Flächennutzungspläne um bis zu 25 % erweitern und dadurch weitere Potenzialflächen schaffen.

Für den im regionalen Konsens erstellten Entwurf der ersten Teilfortschreibung wurde nur wenige Monate nach Inkrafttreten des LWindGG eine erste Offenlage mit einer Flächenkulisse von 11.819 ha Vorranggebieten Windenergienutzung und 439 ha Vorranggebieten Repowering eingeleitet. Dies entsprach einem Regionsanteil von 1,91 % für Windenergiegebiete. Damit wäre theoretisch auch direkt die zweite Stufe der Flächenbeitragswerte erreichbar gewesen.

Lehren aus der ersten Teilfortschreibung des RROP

Zur Erreichung der ersten Stufe von 1,4 % der Regionsfläche hat die Planungsgemeinschaft große Anstrengungen unternommen, um auch unter dem Aspekt der vorrangigen Betrachtung der Erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung ihren Beitrag zur Erreichung der Landesziele zu erreichen. Dazu hat sie eine Methodik zugrunde gelegt, die die Belange der

Erneuerbaren Energien sehr hoch gewichtet. Es wurden keine regionalen Restriktionen für die Windenergienutzung festgelegt, die nicht bereits durch das LEP IV definiert waren. So wurden beispielsweise nicht die Zone III der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt und ein Mindestflächenkriterium mit Berücksichtigung benachbarter Flächen auf lediglich 15 ha gesetzt. Auch wurde keine Mindestwindhöflichkeit als Voraussetzung zur Ausweisung von Windenergiegebieten definiert.

Im Zuge der ersten Offenlage traten jedoch eine Vielzahl von Belangen zu Tage, die sich ungünstig auf die rechtssichere Ausweisung von Windenergiegebieten auswirken. Durch die mit der Obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen von Windenergiegebieten außerhalb von Natura 2000 Gebieten auf deren Schutzstatus, den konkret vorgetragenen Belangen der Verteidigung und der Flugsicherung sowie der Berücksichtigung von Belangen jenseits der Landesgrenze und anderer unabweislicher Restriktionen fielen so viele Flächen aus dem Entwurf heraus, dass die Planungsgemeinschaft zur Erreichung der ersten Stufe von 1,4 % alle Abwägungsmöglichkeiten zugunsten der Windenergienutzung nutzen müssen und die Erreichung der ersten Stufe der Flächenbeitragswerte trotzdem fraglich bleibt.

Auch wenn die Planungsgemeinschaft mit hohem Zeitdruck an der Fertigstellung des Regionalplans arbeitet, und hierzu auch auf das vom Land zur Verfügung gestellte Beteiligungsportal zurückgreifen kann, sind die Einwendungen zahlreich und die Konfliktlagen komplex. Durch die mit vielen Restriktionen belasteten Flächen in der Region steht auch der Zeitplan zur Vorlage des Genehmigungsentwurfs bis zum 31. Dezember 2026 in Frage.

Kritik an der Flächenpotenzialstudie

Die Planungsgemeinschaft begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, auf Basis einer einheitlichen Betrachtung der landesweiten Potenziale die zweite Stufe der Flächenbeitragswerte festzulegen. Die Flächenpotenzialanalyse legt im Wesentlichen die gleichen Kriterien zugrunde, die auch dem aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans zugrunde liegen. Damit decken sich weite Teile der Betrachtung des Landes und der Region, was die Eignung der Flächen für die Windenergienutzung anbetrifft. Auch in Bezug auf die in der Analyse dargelegten planerischen Unschärfe decken sich die Schlussfolgerungen.

„Das Flächenportal kann keine konkrete Planung ersetzen und nimmt keine Abwägung der Planungsträger oder Entscheidung von Genehmigungsbehörden vorweg. Regionale und lokale Besonderheiten können im Flächenportal nicht berücksichtigt werden. Vorliegend werden lediglich Parameter hinsichtlich einer möglichen Windenergieplanung eingestuft und technisch miteinander überlagert. Das Ergebnis wird visualisiert. Mit dem Informationsportal werden keine verbindlichen Vorgaben gemacht.“ (Flächenpotenzialanalyse, Seite 4)

1. Fehlender Blick über die Landesgrenze

Diese Unschärfe zeigt sich beispielsweise darin, dass keine Kriterien berücksichtigt wurden, die außerhalb der Landesgrenzen liegen, jedoch auf die Planungsgemeinschaften in besonderer Weise einwirken. Mit insgesamt über 400 km Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und Hessen ist dies bei allen zugrunde gelegten Kriterien, die mit einem Abstand versehen sind, sehr bedeutsam für die Ermittlung des Flächenpotenzials in der Region Mittelrhein-Westerwald. Dies wird besonders durch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zur ersten Teilfortschreibung des RROP deutlich. Im Gegensatz zu den in den Arbeitskarten der Potentialanalyse aufgezeigten Potentialen an den Landesgrenzen zu Hessen und NRW verbleiben hier aufgrund angrenzender Nutzungen im Fortschreibungsentwurf kaum tatsächliche Flächenpotentiale. Es sind schlicht die Siedlungen, Flugplätze und anderen

Infrastrukturen unserer Nachbarbundesländer in der Flächenpotenzialanalyse unberücksichtigt geblieben.

2. Uneinheitliche Kriterien landesweit

Die rein regionalpolitisch getroffene Entscheidung einzelner Planungsgemeinschaften, die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft der Stufe III nicht als Windenergiegebiete auszuweisen, obwohl diese Stufe durch das LEP IV RLP grundsätzlich für die Windenergienutzung geöffnet ist, wurde in der Flächenpotenzialanalyse für einige Regionen als Ausschluss bewertet.

Warum solche regionalpolitischen Präferenzen in einer für das Land einheitlichen und unabhängig der administrativen Grenzen zugrunde gelegten Ausschlusskulissee und Restriktionskulissee verfassten Potentialanalyse zugelassen werden erschließt sich nicht. Andere regionalpolitische Beschlüsse, wie das seit 06.06.2024 bestehende „Moratorium Rhein-Hunsrück“ oder die sehr differenzierte Betrachtung der Kulturlandschaft in Mittelrhein-Westerwald, finden jedoch keinen entsprechenden Niederschlag. Hier erwarten wir ein landesweit einheitliches, rechtssicheres und stringentes Vorgehen sowie eine Anerkennung des bestehenden Moratoriums.

3. Unvollständige Datengrundlagen

Bei anderen Daten fällt auf, dass diese unvollständig sind. In der Flächenpotenzialanalyse werden beispielsweise nur die Erdbebenmessstationen des LGB und nicht die der anderen Betreiber mit einem 3 km Radius geschützt. Dabei sind insbesondere in der Eifel aufgrund der hohen seismischen Aktivität auch andere Bundesländer, Forschungsinstitute und Bundesbehörden mit eigenen Stationen aktiv. Richtfunkstrecken, Tiefflugkorridore und große Radaranlagen der Bundeswehr, wie beispielsweise das TIRA in Wachtberg, finden ebenso wie Höhenbeschränkungen durch die Flugsicherung keine Berücksichtigung.

Weitere Erkenntnisse aus dem jüngsten Beteiligungsverfahren könnten ausgeführt werden und zeigen, dass die Flächenpotenzialanalyse zwar einer maßstabsgerechten landesweiten Betrachtung entspricht, die tatsächlichen Gegebenheiten jedoch nicht abbilden kann. Hier sollte künftig auf die Erkenntnisse der regionalen Ebene für das Flächenportal zurückgegriffen werden. Diese Informationslücke ausgehend von den Erkenntnissen aus den Beteiligungsverfahren der Planungsgemeinschaften sind essentiell für die tatsächliche Umsetzbarkeit der Analyse des Landes. Warum auf diese regionalen Informationen verzichtet wurde und die Planungsgemeinschaften nicht bereits in den Prozess zur Ersterung der Analyse eingebunden wurden, erschließt sich den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft nicht.

4. Berücksichtigung von Splitterflächen

Die Flächenpotenzialanalyse sieht keine Mindestflächengröße für Windenergiegebiete vor bzw. entfernt im Rahmen der GIS-technischen Auswertung lediglich Kleinstflächen von weniger als 625 m² (0,06 ha). Diese Fläche entspricht in etwa dem, was ein einzelnes Windrad für sein Fundament benötigt. Die Planungsschärfe einer Objektplanung kann im Rahmen der Raumordnung und auf der Datenbasis der Flächenpotenzialanalyse nicht erreicht werden, wird durch diese Detailschärfe der Darstellung in der Flächenpotenzialanalyse jedoch suggeriert. Dem gegenüber steht in „Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne“ des Ministeriums des Innern und für Sport aus dem Jahr 2010 bereits, dass in der Gesamtkarte die Darstellung von Kleinstflächen (Orientierungswert < 5 ha) grundsätzlich entfallen soll.

Damit berücksichtigt die Potenzialanalyse auch nicht Grundsatz G 163 g des LEP IV, wonach Standorte bevorzugt werden sollen, an denen mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund errichtet werden können. Auch unter Berücksichtigung der Rotor-out-Regelung schätzen Projektierer im Beteiligungsverfahren des RROP hier einen Mindestbedarf von 10 ha für einen Windpark.

Diesen Belang hat die Planungsgemeinschaft auch im Rahmen der Beteiligung zum Gesetzesentwurf – leider ergebnislos – vorgebracht. Die Landesregierung geht in der Gesetzesbegründung davon aus, dass dieser Hinweis unbegründet sei, da er keine relevanten Auswirkungen auf die Flächenkulisse habe. Eine Auswertung des Flächenportals ergibt jedoch, dass in der Region Mittelrhein-Westerwald fast 800 ha des Flächenpotenzials kleiner 5 ha sind und mehr als 1.500 ha kleiner 10 ha. Für die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist eine Differenz von mehr als 10 % des Potenzials alles andere als marginal, da sie bereits um jeden zusätzlichen Hektar im Regionalplan kämpft um den Flächenbeitragswert der ersten Stufe zu erreichen. Auch hier erwarten wir eine an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierte, zielgerichtete Vorgehensweise und dementsprechend eine Anerkennung zumindest jener Flächen, die unter 10 ha liegen.

Ebenso unberücksichtigt sind Flächen, die aufgrund der Vorgaben des Ministeriums einer Höhenbegrenzung unterliegen sowie jene, die bereits bebaut sind, allerdings Siedlungsabstände von weniger als 720 Metern aufweisen. Anlagen, die nach §35 BauGB genehmigt wurden, sind ebenfalls nicht gewürdigt. Faktisch fehlen demnach aufgrund der geltenden Vorgaben im vorliegenden Planungsentwurf bereits zahlreiche bebaute Flächen.

Kritik an der Ableitung des Flächenbeitragswerts aus der Flächenpotenzialanalyse

Die Flächenpotenzialanalyse erhebt nicht den Anspruch, die Qualität eines Raumordnungsplans zu erreichen oder die vorliegenden Informationen abschließend ermittelt und bewertet zu haben. Daher berücksichtigt das Flächenpotenzial auch Flächen, die zwar grundsätzlich für Windenergie geeignet erscheinen, auf denen aber noch Restriktionen zu erwarten sind. Diese decken sich teilweise mit den bereits aufgeführten Belangen, die im aktuellen Verfahren zum Ausschluss führen. Die Flächenpotenzialanalyse erstellt zur Erfassung dieser Unschärfe 6 Szenarien mit unterschiedlicher Gewichtung der Restriktionen und definiert das konservativste als Grundlage für die Festlegung der regionalen Werte. Dabei erkennt die Flächenpotenzialanalyse zwar die vorhandenen Schwierigkeiten zur Umsetzung der Windenergiegebiete, legt sie für die weitere Ableitung jedoch nicht zugrunde.

Von dem für Mittelrhein-Westerwald ermittelten Potenzial sind nur 4.128 ha nach der Flächenpotenzialanalyse frei von Restriktionen. In der Region treten sie konzentriert im Hunsrück auf, da die in der Analyse dargestellten Flächen im Taunus weitgehend durch Ausschlussgründe aus Hessen (Segelflugplatz, Siedlungsabstände, Natura 2000 etc.) entfallen. Der Norden der Region ist mit Ausschlusskriterien so stark belegt, dass hier auch die Bemühungen auf Projektebene Ausnahmen zu finden in der Regel nicht von Erfolg gekrönt sind. An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Abwägung zugunsten der Windenergienutzung mit steigenden zu überwindenden Restriktionen die Rechtssicherheit des RROP mehr in Frage stellt. Sollte der RROP Mittelrhein-Westerwald jedoch scheitern, weil die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, so ist auch die Verantwortung für das UNESCO Welterbe zu berücksichtigen, dessen Schutz über das LEP IV in der Rechtsfolge nach WindBG dann auch hinfällig sein könnte. Diese Gefahr

wird insbesondere von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Verbandsgemeinden, die den Zweckverband UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal federführend tragen, überaus kritisch gesehen.

Die Planungsgemeinschaft begrüßt den Ansatz der Landesregierung aus der Flächenpotenzialanalyse:

„Das spätestens bis zum Jahr 2030 (Stufe 2) zu erreichende Flächenziel soll für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden.“ (Seite 3 der Flächenanalyse)

Die Frage ist jedoch, warum diese explizit ausformulierte regionale Leistungsfähigkeit nicht konkret gewürdigt und berücksichtigt wird. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein Westerwald kritisiert in diesem Zusammenhang, dass ihre Stellungnahme überhaupt keine Würdigung erfährt und fordert dies ein. So sind landesweit 58 % des über die Analyse ermittelten regionalen Potenzials als Windenergiegebiete festzulegen, um den Flächenbetragswert gegenüber dem Bund zu erreichen. Auf Basis der vorliegenden Flächenpotenzialanalyse wäre eine Übertragung dieses Anteils der ermittelten Potenziale auf die Regionen sachgerecht und auf einfache Weise darstellbar. Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahlen und Anteile der Flächenpotenzialanalyse bezogen auf die Planungsregionen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Region Mittelrhein-Westerwald müsste etwa 27 % Anteil an dem landesweit zu erbringenden Flächenbeitragswert zur Verfügung stellen. Um diesen der Größe der Planungsgemeinschaft im Landesvergleich entsprechenden Anteil zu erbringen, wäre allerdings eine Nutzung von 90 % des vom Land ermittelten regionalen Potenzials erforderlich. Von einer regionalen Abwägung kann in diesem Fall somit keineswegs gesprochen werden. Die Region würde vom Gesetzgeber dazu gezwungen, faktisch die gesamte vom Land als geeignet ermittelte Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

	regionales Potenzial der Analyse in ha	Anteil regionale Potenzialfläche an gesamter Potenzialfläche in RLP in %	Vorgegebener Flächenbeitrags wert der 2. Stufe in ha nach LWindGG	Anteil Flächenbeitrags wert der 2. Stufe am regionalen Potenzial der Analyse in %	Restriktionsfreie Fläche nach Flächenpotenzial- analyse in ha
Mittelrhein- Westerwald	13.149,64	17%	11.778,00	90%	4.128,44
Rheinhessen- Nahe	21.806,32	29%	8.698,00	40%	13.791,62
Trier	24.490,13	32%	12.064,00	49%	6.364,63
Verband Rhein- Neckar	7.148,95	9%	4.972,00	70%	796,02
Westpfalz	8.797,14	12%	6.171,00	70%	7.154,92
Rheinland- Pfalz	75.392,18	100%	43.683,00	58%	32.235,63

Diese Sichtweise hatte die Planungsgemeinschaft auch im Rahmen der Beteiligung zum Gesetzesentwurf vorgetragen. Aus der Begründung zum LWindGG geht nun hervor, dass die Landesregierung diese Eingabe allerdings als unbegründet ansieht, da „die Anteile in den übrigen Regionen überproportional ansteigen müssten“ und der abgeleitete Wert für die Region Mittelrhein-Westerwald unter 1,4 % der Regionsfläche fiele. Dies mag auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheinen, die Frage dürfte jedoch sein zu welchem Wert man hier ein Flächenverhältnis herstellen möchte. **Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-**

Westerwald ist es überproportional 90 %, des für die Region ermittelten Potenzials als zur erreichenden Mindestwert, festzulegen. Hierzu bleibt auch anzumerken, dass diese 1,4 % vom Land ohne Betrachtung der räumlichen Besonderheiten für eine erste Stufe festgelegt wurde. Diesen Wert nun als Sockel für die Betrachtung festzulegen wird zum einen überhaupt nicht begründet und leugnet zum anderen die tatsächlichen Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse.

Im Ergebnis fordert der vorliegende Entwurf des LWindGG zur Erreichung der Flächenbeitragswerte die Flächenkulisse in der Energiekommune des Jahrzehnts, dem Rhein-Hunsrück-Kreis, enorm zu erhöhen, um die Flächen in den anderen Landesteilen zu schonen. In seiner Einschätzung, dass dieses Vorgehen rechtlich und politisch unangemessen ist, hat der Rhein-Hunsrück-Kreis die Unterstützung durch die Beschlüsse der Planungsgemeinschaft. Ein räumlicher Ausgleich auf Landesebene, wie er vom Gesetzgeber vorgesehen ist, kann so nicht erreicht werden. Dem gemeinsamen Ziel der Energiewende wird damit auch keine Rechnung getragen, wenn bis zu 60 % (Bsp. Rheinhessen-Nahe) des ermittelten regionalen Flächenpotenzials unangetastet bleiben und die dortigen restriktionsfreien Potenziale nicht genutzt werden sollen. Sollten diese Flächen nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen werden, könnten sie nach Erreichen der Flächenbeitragswerte durch den Wegfall der Privilegierung auch nicht mehr ohne Weiteres für Windenergie genutzt werden. Damit würden restriktionsfreie Flächen der Nutzung für die Energiewende entzogen, während in anderen Landesteilen hoch konflikträchtige Flächen in die Nutzung aufgenommen werden müssten. Deren Umsetzbarkeit ist dann mit einem erhöhten Bedarf an ergänzenden Untersuchungen, Gutachten und mit zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten verbunden.

Das „Moratorium Rhein-Hunsrück“ wurde auch deshalb durch die Planungsgemeinschaft von Beginn an unterstützt, da einerseits in verschiedenen Verbandsgemeinden des Rhein-Hunsrück-Kreises die Zwangsanweisung von Flächen zu gesellschaftlichen Verwerfungen führen werden und andererseits wertvolle ökologische Habitate wie die Kernzone des Naturparks Soonwald-Nahe oder auch ein maßgeblicher Vogelzugkorridor im nördlichen Rheinland-Pfalz für Windkraftflächen zur Verfügung gestellt würden. Im Rhein-Hunsrück-Kreis besteht seit mehr als zwei Jahrzehnten Konsens, dass es erhebliche arten- und naturschutzfachliche sowie gesellschaftliche Gründe gibt, diese Schutzflächen zu sichern. Die, dazu im höchsten Widerspruch stehende Missachtung von Potenzialen in anderen Planungsregionen kann nicht im Sinne einer nachhaltigen, auf Klimaschutz ausgerichteten übergeordneten Planung des Landes Rheinland-Pfalz sein, denn die ökologischen, klimapolitischen und ökonomischen Interessen der Regionen werden somit negiert.

Die Potenzialflächen ohne Ausschluss und ohne Restriktionen konzentrieren sich auf die Regionen Rheinhessen-Nahe und Westpfalz. Würden die Ergebnisse der Flächenpotenzialstudie auf die Regionen gleichmäßig übertragen werden, so könnten diese beiden Regionen ihren Anteil vollständig aus den restriktionsfreien Gebieten decken und müssten diese nicht einmal vollständig ausnutzen.

Übertragbarkeit der Flächenbeitragswerte

Grundsätzlich begrüßt die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald die Erweiterung der Möglichkeit mit Hilfe von raumordnerischen Verträgen die Flächenbeitragswerte zwischen den Regionen abweichend von den im Gesetz festgelegten Werten zu verteilen. Auf Grundlage der Flächenpotenzialanalyse könnte jedoch auch direkt auf Landesebene im Sinne der Verschlinkung der Prozesse dieser räumliche Ausgleich entsprechend der regionalen Leistungsfähigkeit erfolgen. Dies wäre der deutlich einfachere und konkretere Weg. Obwohl die raumstrukturellen Gegebenheiten analysiert wurden und dem Gesetzgeber damit bekannt sind,

werden mit dem vorliegenden Entwurf weitere bürokratische Hürden geschaffen. Mit welchem Ziel sollen Planungsregionen eine Verhandlung zur Übertragung von nominell festgelegten Flächenwerten führen, wenn die „abgebende“ Region hiervon keinen Vorteil hat? Wie wäre ein Lastenausgleich zu organisieren? Die Nichtregelung dieser Fragen durch den Gesetzgeber verlagert rechtlich komplexe, höchst bürokratische Verfahren auf die nachgeordneten Ebenen.

Ohne konkrete Vorgaben wird den Regionen eine Herausforderung gestellt, bei der sie auf den guten Willen anderer Regionen angewiesen sind. Dies betrifft in erster Linie die Region Mittelrhein-Westerwald, da hier die eigenen Abwägunsoptionen, wie dargelegt, besonders eng gesteckt sind und bereits die pauschal festgelegten 1,4 % der ersten Stufe nur schwerlich zu erreichen sein werden. Die Region Mittelrhein-Westerwald ist genauso groß wie die Regionen Rheinhessen-Nahe und Westpfalz zusammen. Wenn diese beiden Regionen ihre Flächen, die keinerlei Restriktionen gegenüber der Windenergienutzung aufweisen aus regionalpolitischen Gründen nicht ausweisen, hat die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald keinerlei Handhabe diese Regionen dazu zu motivieren. Wie dargelegt müssten diese Regionen nicht auf mit Restriktionen belastete Flächen zurückgreifen, um 58 % ihres Potenzials als Windenergiegebiete auszuweisen. Dies könnte schlicht und einfach im Gesetz verankert werden.

Eine bilanzielle Betrachtung der vorgelegten Regionalpläne erfolgt ohnehin durch das Land Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund. Damit wären die Genehmigungsverfahren der Regionalpläne auch ein geeignetes Instrument zur flexiblen Übertragung der Flächenbeitragswerte, ohne zusätzliche Belastungen für die Planungsgemeinschaften.

Schlussfolgerung

- **Die Planungsgemeinschaft unterstützt die Ziele der Energiewende nach Kräften.**
- **Die dem LWindGG zugrundeliegende Flächenpotenzialanalyse schätzt das vorhandene Potenzial deutlich zu hoch ein.**
- **Die Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse sollten Grundlage für die Verteilung des endgültig zu erreichenden Flächenbeitragswerts von 2,2 % der Landesfläche sein.**
- **58 % des landesweiten Potenzials müssen für die Flächenbeitragswerte umgesetzt werden. Dies sollte anhand des ermittelten Potenzials auf die Regionen verteilt werden.**

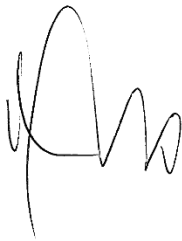
Es ist nicht sachgerecht, dass das LWindGG den ohne Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten pauschal fixierten Flächenbeitragswert der ersten Stufe als Sockel festlegt und die Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse nur auf die zusätzlich notwendigen Flächenpotenziale anteilmäßig überträgt. Eine planerische Auswahl geeigneter Flächen kann für die Region Mittelrhein-Westerwald nicht mehr erfolgen, wenn bereits 90 % des nach Flächenpotenzialanalyse überhaupt verfügbaren Potenzials als Flächenbeitragswert festgelegt wird. Damit schränkt der Gesetzgeber die Handlungsfähigkeit der in der Planungsgemeinschaft vertretenen Regionen erheblich ein, eine kommunale Selbstverwaltung wird besonders dort, wo über Flächennutzungspläne und erhebliches Engagement für die Energiewende in Rheinland-Pfalz wegweisende Erfolge erreicht wurden, unmöglich gemacht. Dies ist umso gewichtiger, als die in der Flächenpotenzialanalyse ermittelten Restriktionen unvollständig und damit methodische Schwäche dokumentiert sind.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald erwartet eine an den tatsächlichen Ergebnissen der Flächenpotenzialanalyse des Ministeriums des Innern und für Sport orientierte Festlegung der Flächenbeitragswerte für die zweite Stufe, trotz der oben

aufgeführten deutlichen Schwächen derselben. Die räumliche Verteilung der Flächenbeitragswerte wäre entsprechend der ermittelten endogenen Potenziale der Regionen nach landesweit einheitlicher Betrachtung zu übertragen. Demnach wären jeweils 58 % der ermittelten regional verfügbaren Flächenpotenziale als Flächenbeitragswert für die zweite Stufe festzulegen. Für die Region Mittelrhein-Westerwald ergäbe sich hieraus ein Flächenbeitragswert von 1,19 % der Regionsfläche. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald erwartet, dass dieser Flächenbeitragswert im Gesetz verankert wird.

Die Planungsgemeinschaft bittet um Berücksichtigung der vorgetragenen Belange und eine sachgerechte und faire Behandlung der Regionen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, likely representing the name Peter Enders.

Dr. Peter Enders
- Vorsitzender -